

III. Dürfen Resultate von Lebensmittelkontrollen im Internet veröffentlicht werden?

Fragestellung

Das Amt für Lebensmittelkontrolle erkundigt sich, ob es rechtmässig sei, im Internet diejenigen Betriebe namentlich und nach Gemeinden sortiert zu veröffentlichen, die kontrolliert worden sind und zudem, welche der überprüften Betriebe den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen und die Verbrauchersicherheit somit gewährleisten und welche nur bedingt. *Ohne Namensnennung* soll hingegen angegeben werden, wie viele *nicht genügen*. Ebenfalls vorgesehen war die Veröffentlichung der Rahmenbedingungen von durchgeführten Kontrollen¹¹.

Aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

1. Zum Amtsgeheimnis aufgrund des Personalgesetzes

Der Kantonschemiker – wie auch alle Mitarbeitenden des Amtes für Lebensmittelkontrolle – ist ein Angestellter des Kantons und untersteht damit dem Amtsgeheimnis.¹² Dieses untersagt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren haben und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Verletzungen des Amtsgeheimnisses können insbesondere¹³ auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.¹⁴

2. Schweigepflicht aufgrund des Lebensmittelgesetzes

Das Lebensmittelgesetz des Bundes (LMG)¹⁵ statuiert eine ausdrückliche und umfassende Schweigepflicht für alle mit dem Vollzug des LMG beauftragten Personen. Die Vollziehungsverordnung zum LMG¹⁶ nennt den

¹¹ Bewertungskriterien (Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, Hygiene), Informationen über mögliche konkrete Gesundheitsrisiken und angeordnete Konsequenzen bzw. Massnahmen im jeweiligen Fall.

¹² § 29 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz); BGS 154.21.

¹³ Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann auch disziplinarische oder zivilrechtliche Sanktion nach sich ziehen.

¹⁴ Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB); SR 311.0.

¹⁵ Art. 42 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG); SR 817.0.

¹⁶ § 2–4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (VV LMG; BGS 824.2).

Kantonschemiker und das Amt für Lebensmittelkontrolle als Vollzugsbehörden. Damit gilt für ihn und die Mitarbeitenden des Amtes für Lebensmittelkontrolle die Schweigepflicht gemäss Art. 42 des Lebensmittelgesetzes. Als *lex specialis* geht das LMG dem Personalgesetz in diesem Punkt vor. Im Gegensatz zum Personalgesetz gilt die Schweigepflicht gemäss LMG *uneingeschränkt*. Die Prüfung eines Persönlichkeitsschutzinteresses oder eines öffentlichen Geheimhaltungsinteresses – wie es das Personalgesetz vorsieht – entfällt.

Eine Bekanntgabe der Kontrollergebnisse an Dritte bzw. der Öffentlichkeit ist deshalb *nicht zulässig*, da dadurch die Schweigepflicht verletzt würde.

3. Publikation als Sanktionsmittel gegenüber säumigen Betrieben?

Das LMG regelt die Sanktionen ausführlich und detailliert, die bei Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften durch die überprüften Betriebe gegenüber diesen zulässig sind.¹⁷

Diese Aufzählung ist als *abschliessend* zu verstehen. Die *Veröffentlichung* fehlbarer Personen oder Betriebe zum Zwecke der Massreglung ist im Gesetz als Sanktion *nicht* vorgesehen und ist deshalb auch *nicht zulässig*.

4. Rechtslage aufgrund des Datenschutzgesetzes

Auch aufgrund des Datenschutzgesetzes¹⁸ ist die namentliche Veröffentlichung kontrollierter oder säumiger Betriebe im Internet *unzulässig*. In diesem Fall handelt es sich um das Bearbeiten von Personendaten.¹⁹ Soweit es sich um die Bekanntgabe von administrativen (bzw. strafrechtlichen) Verfolgungen und Sanktionen handelt, geht es um *besonders schützenswerte* Personendaten. Es gilt daher § 5 Abs. 2 DSG, wonach eine Bekanntgabe – in der Terminologie des DSG: ein Bearbeiten – nur dann möglich ist, (1) wenn ein *formelles* Gesetz dies *ausdrücklich* vorsieht, (2) wenn es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist oder (3) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

¹⁷ Vgl. LMG:

3. Kapitel Lebensmittelkontrolle, 3. Abschnitt Massnahmen: Art. 28–31;

4. Kapitel Vollzug, 3. Abschnitt Besondere Vollzugsvorschriften: Art. 42–43;

7. Kapitel Strafbestimmungen und Rechtsschutz, 1. Abschnitt Strafbestimmungen: Art. 47–51.

¹⁸ DSG; BGS 157.1.

¹⁹ Vgl. § 5 DSG in Verbindung mit § 2 Bst. a und Bst. c DSG.

Eine formelle gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung liegt nicht vor, die Veröffentlichung ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nicht offensichtlich unentbehrlich²⁰; ebensowenig liegt eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen vor.

Auch aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die fragliche Veröffentlichung *nicht* zulässig.

5. Publikation in anonymisierter Form?

Die Veröffentlichung einer reinen Statistik – somit von anonymisierten Angaben – im Sinne eines Leistungsausweises des Amtes für Lebensmittelkontrolle ist ohne weiteres zulässig, sofern *keinerlei* Rückschlüsse auf Personen²¹ möglich sind.

Fazit

Eine Veröffentlichung der Resultate der Kontrollen durch das Amt für Lebensmittelkontrolle unter Angabe der Betriebe ist sowohl im Internet wie auch in herkömmlichen Publikationsorganen *unzulässig*. Die entsprechenden Resultate dürfen somit nur in *anonymisierter* Form veröffentlicht werden.

Schlussbemerkung

Nur falls das entsprechende Bundesrecht geändert würde, wäre eine Veröffentlichung der Resultate in personenbezogener Form im Internet zulässig.

²⁰ Wie vorstehend ausgeführt, sind die Sanktionen im LMG abschliessend geregelt.

²¹ Natürliche oder juristische bzw. Personengesellschaften.